

Auszug

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

21. Dezember 2009
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
321-6.08.03.10 Nr. 43300
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Ohlms

Telefon 0211 5867-3561
Telefax 0211 5867-3669
ulla.ohlms@msw.nrw.de

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen

Nach § 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Alle Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer im Land Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben oder die sich unter den in § 34 SchulG geregelten Voraussetzungen hier vorübergehend aufhalten, unterliegen der Schulpflicht. Neben den deutschen Schülerinnen und Schülern mit der Familiensprache Deutsch gibt es Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, ob deutscher oder nichtdeutscher Nationalität. Dazu gehören ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler sowie diejenigen deutschen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland geboren sind und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in Nordrhein-Westfalen schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Bildungsgang eines Berufskollegs mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erhalten zusätzliche Förderung.

- 3.3 Zum Eintritt in vollzeitschulische Bildungsgänge des Berufskollegs müssen die Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die hierfür geltenden Aufnahmebedingungen erfüllen und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die die Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

4. Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache

Sofern die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen es zulassen, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. In der gymnasialen Oberstufe gilt § 7 Abs. 6 APO-GOST (BASS 13 – 32 Nr. 3.1).

In einem Schulversuch gemäß § 25 Abs. 1 SchulG wird „Unterricht in der Herkunftssprache an Hauptschulen als zweite Fremdsprache“ eingeführt. Nähere Hinweise hierzu enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.5.2009.

5. Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)

- 5.1 Der Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Abs. 10 SchulG, § 5 APO-S I) ist ein zusätzliches Angebot, das für die am meisten in Nordrhein-Westfalen gesprochenen Herkunftssprachen von Schülerinnen und Schülern mit einer Zuwanderungsgeschichte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen eingerichtet wird.
- 5.2 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe dort angeboten, wo die Anzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassenden Lerngruppe dauerhaft ermöglicht. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Schulen geprüft, damit bei ausreichen-

der Gruppengröße schulübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht in Regelklassen und Vorbereitungsklassen der Primarstufe.

Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte bei der Aufnahme in die Primarstufe über das Angebot.

Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig.

- 5.3 In den Schulen der Sekundarstufe I wird der herkunftssprachliche Unterricht sukzessive in ein Fremdsprachenangebot umgewandelt. Ausschlaggebend für die Einrichtung eines solchen Angebots ist, dass ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

Solange das Fremdsprachenangebot nicht eingerichtet ist, kann herkunftssprachlicher Unterricht stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Schulen geprüft, damit bei ausreichender Gruppengröße schul- oder schulformübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

- 5.4 Teilnehmerverzeichnis, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

7.24 Rodell
1.)

2.)
18 84 8

3.)
Wuppertaler Rodell

- 5.5 Über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung gemäß **Anlage** ausgestellt. Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt (s. Nr. 6.4).
- 5.6 Die Anmeldung muss innerhalb derselben Schulstufe nicht jährlich wiederholt werden. Sie verpflichtet während des laufenden Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.
- 5.7 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Hierbei ist den Eltern Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

6. Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.
- 6.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel in § 7 Abs. 4 Satz 2 AO-GS (BASS 13 -11 Nr. 1.1) und in § 21 Abs. 3 APO-S I in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.
- 6.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Für die Sprachprüfung sind die Verfahrensregeln zu beachten, die für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gelten

9
10A
10B

(Runderlass vom 10.03.1992, BASS 13 - 61 Nr. 1). Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der herkunftssprachliche Unterricht vermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistungen“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 38 bis 40 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache ohne Leistungsnote ausgestellt werden.

Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Ziffer 10, Runderlass vom 10.03.1992, BASS 13 - 61 Nr. 1).

- 6.4 Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

_____ hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ bewertet.

In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

7. Lehrkräfte

- 7.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende

- d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

Seite 11 von 13

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 2.7.2008 (BASS 21 – 08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Gastlehrerprogramme bleiben hiervon unberührt.

8. Konsulatsunterricht

8.1 Bestandteil der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik ist der herkunftssprachliche Unterricht. Die Durchführung von herkunftssprachlichem Unterricht für Kinder und Jugendliche, die öffentliche Schulen besuchen, ist Aufgabe des Landes. Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

Die staatlichen Vorgaben über die Unterrichtsinhalte sowie die staatliche Schulaufsicht gewährleisten lehrplangerechten Unterricht.

8.2 Werden für Sprachen Bedarfe angemeldet, für die bisher in Nordrhein-Westfalen kein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird und auch ein solches Angebot wegen zu kleiner Lerngruppen oder mangels qualifizierter Lehrkräfte in absehbarer Zeit nicht eingerichtet werden kann, bleibt es den ausländischen Konsulaten unbenommen, hierfür Konsulatsunterricht als außerschulische Angebote einzurichten.

Gleiches gilt, wenn über die bestehenden Herkunftssprachangebote hinaus Bedarfe entstehen, die mit den vorhandenen Ressourcen des Landes nicht abgedeckt werden können.

Dieser Sprachunterricht bedarf keiner Genehmigung der Schulaufsicht.

8.3 Sofern Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, dies der Schulaufsicht durch das Konsulat bescheinigt wird und die Schülerinnen und

(1) Lehrpl

(2) Bescheinigung an SA

(3) Regelungsj. TN

Anlage

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache	
Vor- und Zuname _____	
hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20__ / __ mit wöchentlich __ Stunden am Unterricht in der Herkunftssprache in _____ (Sprache) teilgenommen.	
Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____	
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldigt: _____	
Seine/Ihre Leistungen werden mit _____ bewertet. *)	
Hinweise: _____	
Ort, Datum _____	(Siegel der Schule)
Schulleiter/in _____	Lehrer/in _____
*) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.	

Dieser Runderlass wird in Schule NRW veröffentlicht. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

Günter Winands

Muttersprachlicher Unterricht in Wuppertal
Schuljahr 2008/2009

Seit Jahren werden in Wuppertal 11 Herkunftssprachen den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund angeboten. (**Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Griechische, Italienische, Kroatisch, Polnisch, Russische, Serbische, Spanisch, Türkisch**).

1500 Schülerinnen und Schüler nehmen zurzeit am Muttersprachlichen Unterricht teil.

Die Aufteilung nach Schulform sieht so aus:

GS = 765

HS = 338

RS = 164

GE = 76

Gy = 161

1500

Die **1500** Schülerinnen und Schüler werden von:

11 Lehrerinnen (1 ist im Erziehungsurlaub. Dafür haben wir Vertretung.) und **6** Lehrern in **92** Lerngruppen.

Im Durchschnitt werden ca. **16,3** Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe unterrichtet.

Insgesamt werden **288** Unterrichtsstunden erteilt.

Jede Lerngruppe hat im Durchschnitt **3,13** Unterrichtsstunden pro Woche.

In den griechischen und spanischen Sprachgruppen werden 5 Wochenstunden pro Sprachgruppe und in allen anderen 3 Wochenstunden erteilt.

Die Standorte sind:

11 Grundschulen

6 Hauptschulen

2 Realschulen

2 Gesamtschule

An der internen Sprachprüfung haben im Schuljahr 95 teilgenommen.



Schulamt für die Stadt Wuppertal – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Haupt- und Sonderschulen
im Schulamtsbereich

Es informiert Sie Herr Kruff

der Realschulen, Gymnasien
und Gesamtschulen

Telefon (0202) 563-69 50/69 51
Fax (0202) 563-84 32
E-Mail schulaufsicht@stadt.wuppertal.de
Zimmer 417
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Wuppertal

Zeichen 206. kr/we
Datum _____

Muttersprachlicher Unterricht **hier: Anmeldung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie im vergangenen Jahr wollen wir mit dem allgemeinen Anmeldetermin zur Einschulung in die Grundschule die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 (ab Schuljahr 200_/200_) erfassen, um entsprechende Lerngruppen bilden sowie den Einsatz der Muttersprachlehrer und -lehrerinnen rechtzeitig planen zu können.

Unterrichtsstandorte und Anmeldebögen sind als Anlage beigefügt. Diese händigen Sie bitte den in Frage kommenden Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes oder in anderer geeigneter Weise aus.

Ich weise noch einmal auf die Bedeutung des Muttersprachlichen Unterrichts hin und bitte Sie, dieses Thema auch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen zu besprechen sowie die Eltern der Kinder mit Migrationshintergrund auf die positiven Auswirkungen des Muttersprachlichen Unterrichts für den gesamten Unterricht hinzuweisen.

Das gilt insbesondere für die Schüler und Schülerinnen der übrigen Jahrgangsstufen, die (noch) nicht am Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen. Auch diese Kinder sollten zur Anmeldung ermuntert werden.

Die Anmeldungen senden Sie bitte bis spätestens _____ (Eingang hier) an das Schulamt für die Stadt Wuppertal, Alexanderstraße 18.

Mit freundlichen Grüßen

Kruff
(Generale Migranten)



Schulamt für die Stadt Wuppertal – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Haupt- und Sonderschulen
im Schulamtsbereich

Es informiert Sie Herr Krufft

der Realschulen, Gymnasien
und Gesamtschulen

Telefon (0202) 563-69 50/69 51
Fax (0202) 563-84 32
E-Mail schulaufsicht@stadt.wuppertal.de
Zimmer 417
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Wuppertal

Zeichen 206. kr/we
Datum 01.02.200_

Muttersprachlicher Unterricht

hier: Anmeldung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie im vergangenen Jahr wollen wir mit dem allgemeinen Anmeldetermin zur Einschulung und zu den weiterführenden Schulen zur Sicherstellung der Kontinuität des vielfältigen Wuppertaler Sprachenangebots die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 (ab Schuljahr 200_/200_) erfassen, um entsprechende Lerngruppen bilden sowie den Einsatz der Muttersprachlehrer und -lehrerinnen rechtzeitig planen zu können.

Unterrichtsstandorte und Anmeldebögen sind als Anlage beigefügt. Diese händigen Sie bitte den in Frage kommenden Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes oder in anderer geeigneter Weise aus.

Ich weise noch einmal auf die Bedeutung des Muttersprachlichen Unterrichts hin und bitte Sie, dieses Thema auch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen zu besprechen sowie die Eltern der Kinder mit Migrationshintergrund auf die positiven Auswirkungen des Muttersprachlichen Unterrichts für den gesamten Unterricht hinzuweisen.

Das gilt insbesondere für die Schüler und Schülerinnen der übrigen Jahrgangsstufen, die (noch) nicht am Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen. Auch diese Kinder sollten zur Anmeldung ermuntert werden.

Die Anmeldungen senden Sie bitte bis spätestens _____ (Eingang hier) an das Schulamt für die Stadt Wuppertal, Alexanderstraße 18.

Mit freundlichen Grüßen

Krufft
(Generale Migranten)

Adresse der zurzeit besuchte Schule: _____
 (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Sonderschule)

ANMELDUNG
Schuljahr 200__ / 200__

Hiermit melde ich mein Kind zum muttersprachlichen Unterricht ALBANISCH an.
 Sprache

Name, Vorname _____

Geburtsdatum: _____

Privatadresse: _____

Telefon: _____

Klasse: _____

Klassenlehrer / Klassenlehrerin: _____

Schule an der das Kind
 den muttersprachlichen
 Unterricht Albanisch besuchen wird: _____

Ich verpflichte mich zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch meines Kindes. Diese Anmeldung gilt für die gesamte Schulzeit meines Kindes,
 sofern von mir keine schriftliche Abmeldung erfolgt.

Wuppertal, den _____

 Unterschrift der Eltern

Adresa e shkollës së rregullt: _____
 (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Sonderschule)

FLETËPËR AQITJE
Viti shkollor 200__ / 200__

Paraqes fëmijun tim për mësimin e gjuhës amtare shqip.

Mbiemri, emri: _____

Datëlindja: _____

Adresa private: _____

Telefoni: _____

Klasa: _____

Kujdestari, kujdestarja e klasës: _____

Shkolla ku fëmiju juaj do të ndjek mësimin e gjuhës amtare: _____

Marr për sipër që fëmiju im të ndjek mësimet rregullisht. Kjo fletëparaqitje është e vlefshme për tërë kohëzgjatjen e shkollimit të fëmijut tim,
 për derisa nuk e bëj çeljmërimin me shkrim.

Wuppertal, me _____

 Nënshkrimi i prindit

Liebe Eltern,

es könnte sein, dass Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern eine andere Sprache (Herkunftssprache bzw. Familiensprache) als die deutsche sprechen. So wachsen Ihre Kinder zweisprachig vielleicht auch mehrsprachig auf. Das ist ein besonderer Vorzug. Was andere Kinder sich erst in einem langen und mühsamvollen Fremdsprachenunterricht aneignen müssen, bringen Ihre Kinder bereits mit. Es wäre schade, wenn diese besonderen Kenntnisse verloren gingen.

Aus diesem Grund gibt es für Kinder, die von zu Hause aus **albanisch, arabisch, bosnisch, griechisch, italienisch, kroatisch, polnisch, russisch, serbisch, spanisch, türkisch** (auch andere Sprachen) sprechen die Möglichkeit am Sprachunterricht in einer dieser Sprachen teilzunehmen.

Dieses Angebot soll drei wichtige Aufgaben übernehmen.

- **Erhaltung und Vertiefung der mitgebrachten, natürlichen Mehrsprachigkeit (insbesondere in dieser Sprache auch Lesen und Schreiben lernen).**
- **Förderung der interkulturellen Handlungsfähigkeit und Kompetenzen der mehrsprachig aufwachsenden Kinder.**
- **Durchführung einer verbindlichen Sprachprüfung am Ende der Sekundarstufe für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der SEK I (einschließlich Gymnasien), die regelmäßig am Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen (gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I – APO SI). Wird in der Prüfung die Note „sehr gut“ oder „gut“ erzielt, so kann hierdurch eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgeglichen werden.**

Die Lehrpläne für den Muttersprachlichen Unterricht für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 5 und 6 (Heft 50109) sowie der Kernlehrplan für Klassen 7 – 10 (Heft 5018) können bei Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Str. 5-7, 50226, Telefon 02234/1866-0, Fax 02234/186690 bestellt werden.

Da sich der Muttersprachlicher Unterricht und der Deutschunterricht wie auch der Fremdsprachen Unterricht gegenseitig unterstützen sollte Ihre Kind/sollten Ihre Kinder von diesem muttersprachlichen Sprachangebot Gebrauch machen.

Die Teilnahme an diesem Sprachunterricht ist freiwillig und wird für die Klassenstufen 1 bis 10 angeboten.

Der Unterricht kann natürlich nur durchgeführt werden, wenn dafür genügend Kinder angemeldet werden.

Falls Sie dies tun wollen, füllen Sie das Anmeldeformular aus. Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung geben Sie Ihrem Kind mit. Es soll bei dem Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Infoblatt für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler
zur Sprachprüfung im Muttersprachlichen Unterricht
gemäß § 5 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO SI)

Wer muss an der verbindlichen Sprachprüfung im Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen?

Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der SEK I (einschließlich Gymnasien) die regelmäßig am MSU teilgenommen haben,

- die in Klasse 9 sind und mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 - nach Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht - die Schule verlassen wollen,
- die in Klasse 10 sind und den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A erwerben wollen,
- die in Klasse 10 sind und den Sekundarabschluss I - Mittlere Reife (Fachoberschulreife) – nach Klasse 10 Typ B erwerben wollen.

Wie erfolgt die Anmeldung zur Sprachprüfung?

Die Schülerinnen und Schüler werden von der MSU - Lehrkraft gemeldet.

Alle Schülerinnen und Schüler, die einen der Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I (s.o.) erwerben wollen, erhalten von ihrer MSU - Lehrerin/ihrer MSU - Lehrer ein Formblatt. Auf diesem sind folgende Daten eingetragen: Name, Vorname, Geburtstagdatum, Straße, PLZ, Ort, Aussage der MSU - Lehrkraft über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Sprachprüfung.

Der Schulleiter/die Schulleiterin leitet das Formblatt weiter an die RAA.

Der Prüfungsort (in der Regel die eigene Schule), der voraussichtliche Prüfungstermin und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden bei Koordination durch das Schulamt von diesem benannt. Die betroffenen Schulen werden entsprechend rechtzeitig informiert.

Durchführung der Sprachprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen und wird an einem oder zwei verschiedenen Tagen durchgeführt. Das Anspruchsniveau der Prüfung richtet sich nach dem angestrebten Abschluss. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Schüler/die Schülerin im MSU erworben hat (Kernlehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I und für den Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache für Klassen 7 – 10, Heft 5018 der Schriftreihe des Kultusministers) und orientieren sich an den angestrebten Abschlüssen.

Der erste Teil beinhaltet eine schriftliche Prüfung. Es wird eine Arbeit geschrieben, deren Dauer sich nach der für die Schulform und Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache richtet (1-2 Stunden). Die Aufgaben werden zentral erstellt und von der Bezirksregierung durch das Schulamt den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung gestellt.

Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Dauer beträgt 15-20 Minuten.

Aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile wird eine Note gebildet. Diese Note und 50% der Leistungen aus dem Muttersprachlichen Unterricht bilden dann die Gesamtnote, die unter 'Leistungen' auf dem Zeugnis vermerkt wird.

Zu dem Prüfungsausschuss gehört die MSU - Lehrkraft, eine weitere Lehrkraft, die den Muttersprachlichen Unterricht in der Prüfungssprache unterrichtet, und als Vorsitzender/e der Schulleiter/die Schulleiterin der Schule, an der die Prüfung stattfindet. Über die Teilnahme an der Sprachprüfung und das Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Wozu dient das Ergebnis der Sprachprüfung?

Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Sprachprüfung und das Ergebnis legt der Schüler/die Schülerin der Stammschule vor. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis unter Leistungen bescheinigt. (z.B. Griechisch: gut). Unter der „Bemerkung“ wird angegeben, dass die Note in einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht beruht. Wird in der Sprachprüfung die Note „sehr gut“ oder „gut“ erzielt, so kann hierdurch eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgeglichen werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Vergabe der Abschlüsse (§§38-40 APO-SI). Versetzungsentscheidungen oder Berechtigungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe werden hierdurch nicht berührt.

Was geschieht, wenn der Schüler/die Schülerin unentschuldig zum Prüfungstermin nicht erscheint?

Die verweigerte Leistung wird wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Bei der Festlegung der endgültigen Note werden die Leistungen aus dem Muttersprachlichen Unterricht zu 50% berücksichtigt.

Bescheinigung

über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht

Vor- und Zunahme

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 mit wöchentlich ___ Stunden am muttersprachlichen Unterricht in _____ teilgenommen.
Sprache

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Jahrgangsstufe ____.

Versäumte Stunden: ____, davon unentschuldigt: ____

Seine / Ihre Leistungen werden mit _____ bewertet.*).

Hinweise: _____

Wuppertal, _____
Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in

Lehrer/in

*) Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 und 2 der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im muttersprachlichen Unterricht sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

UNTER VORBEHALT!
Einsatzorte der MSU Lehrerinnen/Lehrer im Schuljahr 2008/2009

März 2009

Nr.	Lehrerin/ Lehrer	Sprache	Schule	Wo -st.	Einsatz an Schulen	Alters- ernäb- igung	Schwer- behinde- rung	Fahr- Stunde/VS
1.	F. Andreou	Griechisch	HS Emilienstr. Stammschule	25	24		1	
2.	H. Boukhchana	Arabisch	GGs Hesselberg	28	4			1
			GGs Reichsgrafenstr		6			
			GGs Schützenstr.		3			
			GHS Hügelstr. Stammschule		12			
			GHS Matthäusstr.		2			
3.	F. Bozat	Türkisch	im Erziehungsurlaub	28				
4.	H. El Kadiri	Arabisch	GGs Marienstr. Stammschule	28	4			
			RNF Unterrichtsort					
			HS Gertrudenstr. - Islamkunde		8			1 FS + 1 Vs
			GGs Liegnitzer Str - Islamkunde		8			
			GGs Marienstr. - Islamkunde		4			
			GGs Markomannenstr. - Islamkunde		2			
5.	F. Cottitto	Italienisch	GHS Emilienstr.	18	6			
			DaZ GHS Matthäusstr. Stammschule		DaZ 6 MSU 6			
6.	H. Gamigliano	Italienisch	GGs Wichlinghauser Str., Stammschule		6	1		
			GGs Yorkstr.		4			
			GE Ronsdorf		5			
			SchA Remscheid		12			
7.	Frau Savigni-Sturm	Italienisch	GGs Markomannenstr.	16	4			
			GGs Rottsieper Höhe		6			
			KHS St. Laurentius Stammschule		6			
8.	F. Hamann	Polnisch	KGS St. Antonius Stammschule	21			2	
			RS Leimbacher Str. - Unterrichtsort		19			
9.	F. Haas	Russisch	GGs Opphofer Str. Stammschule	12	12			
10.	F. Kakil	Türkisch	GGs Markomannenstr. Stammschule	25	6			1
			GGs Nathratherstr.		4			
			RS Neue Friedrichstr		14			
11.	F. Marino-Marcos	Spanisch	GGs Opphofer Str.	25	7	2		
			SchA Remscheid		16			
12.	F. Masanovic	Serbisch	GGs Opphofer Str. Stammschule	28	8	2	3	
			GGs Meininger Str		8			
			SchA Remscheid		7			

Nr.	Lehrerin/ Lehrer	Sprache	Schule	Wo -st.	Einsatz an Schulen	Alters- emaBi- gung	Schwer- bchinde- rung	Fahr- stunde
13.	F. Popovic	Bosnisch	GGs Opphofer Str.	6	6			
			SchA Essen		11			
			Stammschulamt					
			SshA Remscheid		4			
			SchA Solingen		3			
14.	F. Provatou	Griechisch	KGS Wichlinghauser Str.	28	28			
15.	H. Sayin	Türkisch	GGs Marienstr.	28	9			1 FS
			Stammschule					
			GGs Schützenstr.		4			
			GHS Gertrudenstr.		8			
			GHS Hügelstr.		6			
16.	H. Thaci	Albanisch	KGS St. Antonius	28				1 VS
			Stammschule					
			RS Leimbacher Str		12			
			Unterrichts- ort					
			SchA Mettmann		6			
			SchA Remscheid		5			
			SchA Solingen		4			
17.	H. Tislerić	Kroatisch	GGs Hesselberg	5				
			SchA M. Gladbach	10		3		
			Stammschulamt					
			SchA Neuss	5				
			SchA Remscheid	5				
18.	F. Topal	Türkisch	GGs Opphofer Str.	28	7			1 FS
			GGs Liegnitzer Str.		4			
			GHS Gertrudenstr.		6			
			GHS Nocken		10			
			Stammschule					
19.	F. Vranic		RAA					

Alban. I 75
 18 Le/Li für 9 II 160
 M Sprachen Arabisch II 163
 Türk. III 574
 Malien III 180
 Polnisch I 77
 Russ. I 126
 Span. I 28
 Serb. I 70
 Bosn. I 32
 Kroat. I 80

HS Gertrudenstr.
 GS Rathenauerstr.
 GS Marienstr.
 GS Liegnitzer Str.

Zu 1

Islamischer Religionsunterricht für sunnitische Kinder findet bereits an drei Grundschulen und einer Hauptschule statt. Die Beteiligung an diesem Unterricht liegt bei 95%.

An der Grundschule Opphofer Straße findet der Religionsunterricht für Kinder alevitischen Glaubens. Dort existiert zurzeit eine Gruppe von 19 Schülerinnen und Schülern, die einmal in der Woche für zwei Stunden aus umliegenden Schulen zum Unterricht kommen.

Frau Kocaeli AO vor HS ferner \Rightarrow GS Opphofer

Bei der Leistungsüberprüfung können grundsätzlich geschlossene, halboffene und offene Aufgaben eingesetzt werden. Halboffene und geschlossene Aufgaben eignen sich insbesondere zur Überprüfung der rezeptiven Kompetenzen. Sie sollten im Sinne von kombinierten Aufgaben jeweils gemeinsam mit offenen Aufgaben eingesetzt werden.

An die Stelle von Klassenarbeiten können auch gleichwertige Leistungsanforderungen treten, die z. B. in Form einer Projektarbeit, einer Präsentation oder Dokumentation erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Leistungen in Umfang und Selbstständigkeit als gleichgewichtig angesehen werden können. Hierbei können auch kooperative Leistungen – im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht – beurteilt werden.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zählen individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch, kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit, im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z. B. vorgelegte Hausaufgaben oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase, die angemessene Führung eines Heftes oder eines Lerntagebuchs sowie kurze schriftliche Überprüfungen.

Auch alternative Formen, wie z. B. die Arbeit mit dem Europäischen Portfolio der Sprachen oder langfristig vorzubereitende schriftliche Projektarbeiten, können in die Leistungsfeststellung eingegliedert werden. Die Durchführung und die Beurteilungskriterien müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.

Sprachprüfung im Muttersprachlichen Unterricht¹⁰

Alle Schülerinnen und Schüler, die den Muttersprachlichen Unterricht regelmäßig besuchen, müssen am Ende der Sekundarstufe I eine Prüfung ablegen. Sie wird auf der Anspruchshöhe der Abschlüsse der Sekundarstufe I durchgeführt:

- Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Die Prüfung bewertet sprachliche und soziokulturelle Fähigkeiten, die Schülerinnen und Schüler im muttersprachlichen Unterricht erworben haben.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Sprachprüfung im muttersprachlichen Unterricht dauert eine bis zwei Stunden. Die Aufgaben sollen so gestellt werden, dass sie auf dem Anspruchsniveau des Hauptschulabschlusses in einer Stunde, sonst in bis zu zwei Stunden bewältigt werden können.

Die besonders geeignete Aufgabenform für die Prüfung im muttersprachlichen Unterricht sind überwiegend bildgestützte Aufgaben, die dem Charakter einer Sprachprüfung in besonderem Maße gerecht werden. Auf der Grundlage einer Vorlage (Bild, Bildfolge, oder Text-Bild-Kombination), die den Prüflingen Verstehensleistungen

¹⁰ nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (APO Stf) – BASS 13-21 Nr. 1.1

gen abverlangt, werden einzelne Aufgaben gestellt, die zur Textproduktion anleiten. Das Landesinstitut für Schule in Soest wurde beauftragt, die Aufgaben für die Sprachprüfung für das ganze Land zentral zu entwickeln.¹¹

Ziel der mündlichen Prüfung ist es festzustellen, ob die Schülerinnen und Schüler dem angestrebten Abschluss angemessene Verstehensfähigkeit nachweisen, sich gegliedert und verständlich in gesprochener Sprache verständigen können und eine der Aufgaben entsprechende Ausdrucksfähigkeit besitzen. Diese Aspekte gelten zugleich als Kriterien für die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils.

Die mündliche Prüfung dauert für alle Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I 15 bis 20 Minuten.

Die Prüfungsinhalte der mündlichen Prüfung beziehen sich vornehmlich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im muttersprachlichen Unterricht vermittelt wurden.

Die Zeugnisnote für den muttersprachlichen Unterricht besteht zur Hälfte aus den im Unterricht erbrachten Leistungen und zur Hälfte aus Leistungen, die in der Sprachprüfung erreicht wurden.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschluss-Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe von Abschlüssen gemäß §§ 38 bis 40 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

¹¹ S. dazu www.lern-line.nrw.de/far/getobelsprachpruefung/

13 - 61 Nr. 1

13 - 6

Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen

13 - 61

Übergreifende Bestimmungen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert

13 - 61 Nr. 1 Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 3. 1992
(GABl. NW. I S. 67)*

- 1. Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung**
- 1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
 - eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
 - die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.
- 1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.
- 1.3 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige PrüferInnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.
- 1.4 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13 - 21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:
- 1.4.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.
- 1.4.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.
- 2. Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen**
- 2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
 - den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
 - den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 - das Anspruchsniveau der Jahrgangsstufe 11 in einer fortgeführten Fremdsprache,
 - die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).
- 2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.
- 3. Durchführung der Sprachprüfung**
- 3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.
- 3.2 Bei einer geringen Zahl von TeilnehmerInnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.
- 4. Prüfungsausschüsse**
- 4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).
- 4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine SchulleiterIn bzw. einen Schulleiter delegiert werden.
- 4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.
- 5. Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung**
- 5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.
- 5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.
- 5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOS) Nr. 11.22 (BASS 13 - 32 Nr. 3.2).
- 5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.
- 6. Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung**
- 6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- 6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.
- 6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.
- 6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.
- 6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für
- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
 - b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.
- 6.6 Über den Prüfungsvorlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.
- 7. Bewertung der Sprachprüfung**
- 7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1 - 1) zugrunde zu legen.
- 7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt.
- 7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8. Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung**
- 8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.
- 8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.
- 9. Bescheinigung**
- 9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.
- 9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der